

- ENTWURF -

**Deutscher Bundestag**  
**18. Wahlperiode**

**Drucksache 18/...**  
.....2014

**Vorschlag**

...

**Möglichkeiten zum nationalen Ausstieg aus dem GVO-Anbau stärken und das GVO-Zulassungsverfahren novellieren**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag begrüßt

die Entschließung des Bundesrates vom 11. April 2014. Darin hat die große Mehrheit der Bundesländer über alle Regierungskonstellationen hinweg die Bundesregierung dazu aufgefordert, sich auf Basis des Vorschlags des Europäischen Parlaments vom 5.7.2011 auf EU-Ebene für eine Verbesserung des Zulassungsverfahrens für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und für eine Ausweitung der nationalen Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zum Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen einzusetzen. Gleichzeitig hat der Bundesrat deutliche Bedenken im Hinblick auf den derzeit auf EU-Ebene diskutierten Vorschlag der griechischen Ratspräsidentschaft zur konkreten Ausgestaltung der „opt out“ Regelung geäußert.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit 2010 wurden auf EU-Ebene mehrere Vorschläge zur Änderung der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG vorgelegt. Die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen beziehungsweise zu beschränken, sollten erweitert werden. Zudem sollte das EU-Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Organismen verbessert werden.

- Ein erster Vorschlag der EU-Kommission von 2010 fand wegen Zweifeln an der Rechtssicherheit keine Mehrheit.

- Ein Vorschlag des Europäischen Parlaments vom 5.7.2011 wurde zwar im Parlament mit großer Mehrheit angenommen, jedoch von der EU-Kommission oder dem Rat selbst nicht aufgenommen.

- Ein an dem bereits gescheiterten Vorschlag der EU-Kommission orientierter Vorschlag der dänischen Ratspräsidentschaft aus dem Jahr 2012, wurde mit der Sperrminorität Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und Belgiens blockiert.

Unter der griechischen Ratspräsidentschaft ist im Jahr 2014 die Diskussion wieder aufgenommen worden. Bei dem vorliegenden Vorschlag der griechischen

1 Ratspräsidentschaft handelt es sich um eine leicht veränderte Version des dänischen  
2 Vorschlags aus dem Jahr 2012.

3  
4 Für Mitgliedstaaten, die den Anbau einer bestimmten gentechnisch veränderten Pflanze  
5 auf ihrem Hoheitsgebiet untersagen wollen, sieht der Vorschlag zwei Phasen vor, wobei  
6 die erste Phase die Voraussetzung für Phase zwei darstellt:

7  
8 1. Noch bevor eine Pflanze zum Anbau zugelassen wird, - das heißt während des EU-  
9 Zulassungsverfahrens - muss ein Mitgliedstaat über die EU-Kommission das  
10 antragstellende Unternehmen aktiv davon in Kenntnis setzen, dass dieser den Anbau auf  
11 seinem Hoheitsgebiet untersagen und deshalb vom Antrag ausgenommen werden soll.  
12 Das Unternehmen muss diesem Anliegen jedoch nicht stattgeben.

13  
14 2. Wenn ein Mitgliedstaat bzw. die Europäische Kommission das Unternehmen  
15 konsultiert und das Unternehmen dem Anliegen nicht stattgegeben hat, so hat dieser  
16 Mitgliedstaat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens die Möglichkeit den Anbau aus  
17 bestimmten Gründen zu untersagen.

18  
19 Im aktuellen Vorschlag der Rats-Arbeitsgruppe vom 16. 4. 2014 werden Beispiele für  
20 Verbotgründe im eigentlichen Richtlinien-Text aufgeführt. Diese müssen dem EU-Recht  
21 entsprechen, verhältnismäßig, nicht diskriminierend sein und im Einklang mit der im  
22 Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung  
23 stehen. Zudem muss der Kommission das Anbauverbot 75 Tage vor Umsetzung  
24 mitgeteilt werden. Die EU-Kommission soll während dieser Frist eine Stellungnahme  
25 abgeben, die jedoch nicht bindend ist.

26  
27 Der griechische Vorschlag weitet den Einfluss von Unternehmen deutlich aus und setzt  
28 sie gewissermaßen mit Nationalstaaten gleich:

29 In der ersten Phase agieren die antragstellenden Unternehmen auf Augenhöhe mit den  
30 jeweiligen Mitgliedstaaten, die ein nationales Anbauverbot erreichen wollen.

31  
32 Angesichts der überwiegend ablehnenden Haltung der Bevölkerung gegenüber der  
33 grünen Gentechnik können Regierungen an dieser Stelle unter Druck und in  
34 Abhängigkeit von einzelnen Unternehmen geraten.

35  
36 Die neueste Änderung, wonach die EU-Kommission anstelle der betroffenen  
37 Mitgliedstaaten die Konsultation mit den Unternehmen übernehmen soll, ändert an dem  
38 eigentlichen Sachverhalt wenig. Zwar muss dann nicht der einzelne Mitgliedstaat das  
39 Unternehmen konsultieren, doch damit würde die Konsultation noch intransparenter und  
40 würde zudem der parlamentarischen Mitsprache vollkommen entzogen.

41  
42 Problematisch ist vor allem, dass die Konsultation mit dem Unternehmen in der Regel  
43 während des Zulassungsverfahrens stattfinden muss. Das könnte die Antragsteller dazu  
44 verleiten, als Gegenleistung für ihre Zustimmung zu einer Ausklammerung des  
45 Territoriums eines Mitgliedstaates aus dem Zulassungsantrag die Zustimmung dieses  
46 Mitgliedstaates zur grundsätzlichen Anbauzulassung auf EU-Ebene einzufordern.

47  
48 Darüber hinaus ist die Rechtssicherheit von in Phase zwei ausgesprochenen Verboten  
49 unklar. Möglicherweise könnten Unternehmen, die in der ersten Phase dem Anliegen des  
50 Mitgliedstaates nicht zugestimmt und demnach ein besonderes Interesse an der  
51 Anbauerlaubnis haben, erfolgreich den Klageweg beschreiten.

52  
53 Langzeiteffekte und sozioökonomische Auswirkungen des Anbaus gentechnisch  
54 veränderter Pflanzen werden im derzeitigen EU-Zulassungsverfahren nur unzureichend  
55 berücksichtigt. Eine stärkere Berücksichtigung solcher Effekte im Rahmen einer  
56 Überarbeitung des Zulassungsverfahrens ist im griechischen Vorschlag nicht

1 vorgesehen, obwohl die EU-Umweltminister entsprechende Verbesserungen bereits seit  
2 2008 einfordern.

3  
4 In den Mitgliedstaaten spielen beim GVO-Anbau neben den direkten vor allem auch die  
5 langfristigen Auswirkungen auf die Umwelt und mögliche Folgekosten für  
6 Ernährungswirtschaft, Landwirtschaft und Gesellschaft eine große Rolle. Aus der  
7 mangelnden Berücksichtigung dieser Aspekte resultieren die großen Konflikte um die  
8 sog. „grüne Gentechnik“, die in der Vergangenheit die Zulassungsverfahren immer  
9 wieder verzögert haben.

10  
11 In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24.  
12 November 2010 (1 BvF 2/05) darauf hingewiesen, dass die Ausbreitung von  
13 gentechnisch verändertem Material - einmal in die Umwelt ausgebracht, - schwer oder gar  
14 nicht begrenzt sei. Zudem seien die langfristigen Folgen des Einsatzes der Gentechnik  
15 wissenschaftlich noch nicht hinreichend geklärt. Das Gericht verwies auf die besondere  
16 Sorgfaltspflicht des Gesetzgebers, der nach Artikel 20a des Grundgesetzes den Auftrag  
17 habe, „in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen  
18 Lebensgrundlagen zu schützen“.

19  
20 Das Europäische Parlament hatte am 5.7.2011 einen Vorschlag vorgelegt, der die  
21 Verbesserung des Zulassungsverfahrens unter Berücksichtigung bisher fehlender  
22 Aspekte wie Langzeiteffekte und gesellschaftliche Folgekosten des GVO-Einsatzes  
23 vorsieht und die Möglichkeiten für nationale Anbauverbote erweitert. Dazu führt der  
24 Vorschlag eine detaillierte Liste der möglichen Verbotgründe auf, die sowohl Gründe  
25 des öffentlichen Interesses wie schädliche volkswirtschaftliche Folgen  
26 (sozioökonomische Gründe) als auch lokale Umweltrisiken eines GVO-Anbaus und  
27 wissenschaftliche Unsicherheiten mit einschließt. Auch der Bundesrat hat in seiner  
28 EntschlieÙung vom 11.4.2014 auf die Notwendigkeit der Reform der Gentechnik-  
29 Zulassungsverfahren hingewiesen.

30  
31 Obwohl das Europäische Parlament diesen Vorschlag am 5.7.2011 mit großer Mehrheit  
32 über alle Fraktionen hinweg (*mit 548 zu 84 Stimmen bei 31 Enthaltungen*) verabschiedet  
33 hat, bleibt dieser in der weiteren Diskussion bis heute unberücksichtigt.

### 34 35 36 37 III. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 38  
39
- 40 - sich auf Ebene der EU für eine Regelung einzusetzen, die das  
41 Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten beim Anbau gentechnisch veränderter  
42 Pflanzensorten gewährleistet: Auf Basis des Vorschlags des Europäischen  
43 Parlaments vom 5.7.2011 und der EntschlieÙung des Bundesrates vom 11.4.2014  
44 sollen das GVO-Zulassungsverfahren überarbeitet und die nationalen Möglichkeiten  
45 der Mitgliedstaaten zum Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen  
46 ausgeweitet werden;
  - 47  
48 - sich im Vorfeld schnellstmöglich bei Frankreich und anderen Mitgliedstaaten um die  
49 Unterstützung für dieses Vorhaben zu bemühen;
  - 50  
51 - den opt-out-Vorschlag der griechischen Ratspräsidentschaft abzulehnen und eine  
52 Beteiligung der nationalen Parlamente an der Entscheidungsfindung sicherzustellen;
  - 53  
54 - sich für ein Zulassungs-Moratorium einzusetzen, bis die Vorschläge des  
55 Europäischen Parlaments zur Überarbeitung des Zulassungsverfahrens vollständig  
56 umgesetzt sind;

- 1 - im Falle des Scheiterns eines Moratoriums gegen jede weitere Anbauzulassung zu  
2 stimmen, bis die Vorschläge des Europäischen Parlaments zur Überarbeitung des  
3 Zulassungsverfahrens vollständig umgesetzt sind.  
4

5  
6  
7 Begründung:  
8

9 Der Einsatz der grünen Gentechnik muss an ihrem Beitrag zur nachhaltigen Lösung von  
10 Problemen gemessen werden. In diese Bewertung sollten ökonomische, ökologische und  
11 gesellschaftliche Folgen des Einsatzes einfließen. Die „opt out“ Regelung des  
12 Europäischen Parlaments vom 5.7.2011 ermöglicht jedem Mitgliedstaat die freie  
13 Entscheidung, auf ihrem Staatsgebiet den Einsatz von GVO zuzulassen oder  
14 auszuschließen. Der griechische Vorschlag ist abzulehnen, weil das Regelwerk  
15 intransparent und nicht rechtssicher ist. Eine faktische Gleichsetzung von Unternehmen  
16 und Mitgliedstaaten ist auch ansatzweise nicht hinnehmbar. Außerdem wird der  
17 Vorschlag aktuell unter erheblichem Zeitdruck diskutiert, was eine gründliche inhaltliche  
18 und rechtliche Prüfung und die Beteiligung der nationalen Parlamente ausschließt.  
19 Angesichts der enormen Tragweite der vorgesehenen Änderungen im europäischen  
20 Gentechnikrecht ist ein besonders sorgfältiges Vorgehen geboten.

21 Die Vorbehalte der Bevölkerung müssen - wie auch im Koalitionsvertrag verankert -  
22 anerkannt und berücksichtigt werden. Die grüne Gentechnik darf den Menschen  
23 keinesfalls aufgezwungen werden.